

STADT RIEDLINGEN



GR-Beschluss:	04.05.2015
TOP/afd. Nr.:	6 ö
Veröffentlichung:	13.05.2015
Inkrafttreten:	15.05.2015



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei



Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Riedlingen vom 10. April 2006 i. d. F. vom 04.05.2015

Auf Grund von §§ 4, 10 Abs. 2 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 4. Mai 2015 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedlingen.

§ 2

Benutzerkreis

Jeder Einwohner ab 7 Jahren ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten, die Ausleihmodalitäten und die Benutzungsmodalitäten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4

Benutzungs-/Ausleihgebühr

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei bzw. das Ausleihen von Medien eine Benutzungsgebühr nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Non-Book-Medien (MCs, CDs, DVDs u. ä.) werden zusätzliche Ausleihgebühren erhoben.

Für die Benutzung/Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Benutzungs-/Ausleihgebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungs-/Ausleihgebühren zu entrichten.

§ 5

Anmeldung

Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird bei der Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten verlangt.

Der Benutzer erhält gegen eine Jahres- bzw. Monatsgebühr (s. oben § 4) einen Leseausweis, der beim Entleihen und Zurückgeben der Bücher vorzulegen ist. Der Ausweis für Einzelpersonen ist nicht übertragbar, für Familien ist er innerhalb der Familie übertragbar, er bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Ausweises wird eine Gebühr erhoben. Dienstleistungen wie Internet, Fernleihe u.a. werden nur für Inhaber eines Leseausweises erbracht.

Der Benutzer verpflichtet sich, eine Änderung seiner Adresse oder seines Namens sowie den Verlust des Leseausweises unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Inhaber des Leseausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden (missbräuchliche Benutzung durch Dritte, Diebstahl u.a.).

§ 6 Ausleihe

Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und Zeitschriften sowie CDs und MCs. Für Spielfilme beträgt die Leihfrist zwei Wochen, eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Ausleihe ist auf max. drei Spielfilme pro Entleiher begrenzt. Alle anderen Medien können bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Über Änderungen und Ausnahmen entscheidet die Stadtbücherei. Entlehene Medien können vorbestellt werden.

Es ist unzulässig, Bücher an Dritte weiterzugeben. Für wissenschaftliche Arbeiten können Bücher, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Portokosten sind vom Entleiher zu ersetzen. Sollte ein besonderer Verwaltungsaufwand entstehen, wird er in Rechnung gestellt. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 7 Aufenthalt in den Büchereiräumen

Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbücherei sind Taschen und andere Behältnisse in den Taschenschränken zu deponieren.

Mäntel und Anoraks bitte an den Garderoben ablegen und nicht auf Tische und Stühle. Essen, Trinken und Rauchen in den Büchereiräumen sind nicht erlaubt. Die Mitnahme von Tieren in die Büchereiräume ist nicht möglich. Jeder Büchereibenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Büchereibetrieb nicht behindert wird. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.

Für in der Stadtbücherei verloren gegangene Garderobe oder Gegenstände übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 8 Behandlung der Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Entleiher schadenersatzpflichtig. Schäden an den Medien werden ausschließlich vom Büchereipersonal behoben. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten für die Wiederherstellung. Gegebenenfalls sind die Medien im Neuwert zu ersetzen. Es werden der Wiederbeschaffungswert bzw. die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz berechnet einschließlich der Kosten für Einband und Katalogisierung.

§ 9

Versäumnisgebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach beiliegender Gebührenordnung zu entrichten.

§ 10

Mahngebühren

Zuzüglich der Versäumnisgebühren für die überzogene Leihfrist entstehen Gebühren für ausgesprochene Mahnungen. Mit der 3. Mahnung werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert, ihren Nebenkosten, den Gebühren für die überzogene Leihfrist und für die Mahnungen in Rechnung gestellt. Die Gebühren entstehen mit Ablauf der Leihfrist und Erstellung der Mahnung.

Bis zur Rückgabe sämtlicher ausgeliehener Medien und Bezahlung aller ausstehenden Gebühren bleibt der/die Leser/in gesperrt. Über Lesersperrungen entscheidet die Bücherei.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Name der Leseausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 12

Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 13

Speicherung von Daten

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für die elektronische Ausleihverbuchung EDV-technisch gespeichert werden. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt.

§ 14

Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung

Mit dem Betreten der Stadtbücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt, d.h. sie gilt auch für die Präsenzbenutzung und nicht angemeldete Benutzer. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 15. Mai 2015 in Kraft.

Riedlingen, den 4. Mai 2015

Schafft
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei

Gebührenverzeichnis

Für die Benutzung der Stadtbücherei Riedlingen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Jahresgebühr**

Einzelperson	7,50 Euro
Familie	12,00 Euro

- 2. Gebühr für 6 Monate**

Einzelperson	4,00 Euro
Familie	6,00 Euro

- 3. Monatsgebühr**

Einzelperson	3,00 Euro
Familie	5,00 Euro

- 4. Ersatz eines Ausweises** 2,50 Euro

- 5. Ausleihgebühr**

für Non-Book-Medien (pro Medium und Ausleihe)	1,00 Euro
--	-----------

- 6. Versäumnisgebühr pro Medium und Woche** 0,50 Euro

- 7. Gebühr für Mahnungen**

a. Erste Mahnung	2,00 Euro
b. Zweite Mahnung	4,00 Euro
c. Dritte Mahnung	6,00 Euro

- 8. Auswärtiger Leihverkehr:** Ersatz der Porto- und Verwaltungskosten pro
bestelltem Medium 1,50 €.

- 9. Sonstige Ersätze nach dem tatsächlichen Aufwand.**